

FAQ Corona-Hilfe 2021 des MBJS

Richtlinie des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg zur Gewährung einer Hilfe für von der Coronakrise geschädigte gemeinnützige Träger der Bereiche Bildung, Jugend und Sport (RL-MBJS-Corona-Hilfe 2021)

Zweck des Hilfeprogramms ist es, die Infrastruktur im Bereich der Bildung, der Kinder- und Jugendhilfe, der Weiterbildung und des Sports zu sichern, indem Trägern, die durch die Corona-Pandemie in einen existenzbedrohlichen Liquiditätsengpass geraten sind, eine Hilfe gewährt wird.

A. Häufig gestellte Fragen zur Richtlinie MBJS-Corona-Hilfe 2021

Was sind die wesentlichen Änderungen gegenüber der bisherigen Richtlinie MBJS-Corona-Überbrückungshilfe?

- a) Die Hilfe wird für bis zu drei Monate ab dem 01.01.2021 gewährt, maximal bis zum 31.12.2021. Erneute Antragstellungen, die sich auf einen neuen, also vom Erstantrag nicht umfassten Zeitraum von bis zu drei Monaten beziehen, sind möglich.
- b) Der Antragschluss ist der 30.11.2021, für den Sammelantrag des Landessportbundes Brandenburg für die Sportvereine ist die Frist der 15.11.2021.
- c) In die Richtlinie MBJS-Corona-Hilfe 2021 sind die „Regelungen zur vorübergehenden Gewährung geringfügiger Beihilfen im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19 (Vierte Geänderte Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020)“ in der jeweils geltenden Fassung aufgenommen worden. Das bedeutet, dass die Gesamtsumme der Ihnen nach der „Vierten Geänderten Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“ gewährten Beihilfen, also alle Corona-Soforthilfen und -Überbrückungshilfen durch z. B. den Bund und/oder das Land Brandenburg, den Höchstbetrag von 1,8 Millionen Euro nicht übersteigen darf. (Der bisherige Höchstbetrag betrug 800.000 Euro.) Die bislang erhaltenen Hilfen müssen Sie in der Anlage 2 zum Antrag angeben.
- d) Andere Träger von Einrichtungen für Leistungen nach §§ 11 bis 14 SGB VIII, die eine Hilfe für eine ihrer Einrichtungen (wirtschaftlich eigenständige Betriebsteile) beantragen, haben geeignete Nachweise darüber zu erbringen, dass a) der Bestand der Einrichtung wegen der Corona-Pandemie akut gefährdet ist, b) der Träger über keine frei verwendbaren Mittel verfügt, um diese Einrichtung fortzuführen und c) die Mittelverwendung ausschließlich für die geförderte Einrichtung vorgesehen wird.

Fragen zur Antragsberechtigung

1. Wer ist antragsberechtigt?

Antragsberechtigt sind die unter a-h genannten Organisationen, wenn sie durch die Corona-Pandemie in einen existenzbedrohlichen Liquiditätsengpass geraten sind.

- a) gemeinnützige Träger von Kinder- und Jugenderholungseinrichtungen, die ihre Bildungs- oder Beherbergungseinrichtung im Land Brandenburg haben und gemäß § 85 Absatz 2 Ziffer 3 SGB VIII überörtlich tätig sind
- b) Jugendbildungsstätten nach Ziffer 5.4.5. der Richtlinie zur Förderung der Jugendbildung und Jugendbegegnung des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport vom 10.01.2020

- c) das Deutsche Jugendherbergswerk Landesverband Berlin-Brandenburg e. V. für seine in Brandenburg gelegenen Jugendherbergen
- d) gemäß Brandenburgischem Weiterbildungsgesetz (BbgWBG) zum 01.01.2020 anerkannte Heimbildungsstätten und Landesorganisationen der Weiterbildung
- e) freie Träger gemäß BbgWBG zum 01.01.2020 anerkannter Einrichtungen
- f) der Landessportbund Brandenburg e. V. (LSB) für Sportvereine im Land Brandenburg
- g) überregionale wirksame außerschulische Lernorte im Land Brandenburg in gemeinnütziger Trägerschaft, die schwerpunktmäßig mit spezifischem Angebot Schülerinnen und Schüler ansprechen
- h) andere Träger von Einrichtungen für Leistungen nach §§ 11 bis 14 SGB VIII sind antragsberechtigt, wenn sie gemäß § 75 SGB VIII anerkannt sind, ihren Sitz im Land Brandenburg haben und ihre Einrichtungen im Land Brandenburg betrieben werden und die Liquiditätssengpässe nicht auf einer Kürzung öffentlicher Zuwendungen und Zuschüsse beruhen

2. Wer ist nicht antragsberechtigt?

- Träger von Einrichtungen, die keine Liquiditätsschwierigkeiten haben, auch wenn ihre Einrichtung in der gegenwärtigen Situation defizitär arbeitet
- unter a-h genannte Organisationen, die keinen Gemeinnützigkeitsnachweis vorweisen können
- unter a-h genannte Organisationen, die zum 31.12.2019 bereits in Liquiditätsschwierigkeiten gemäß Artikel 2 Absatz 18 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung waren; abweichend davon kann die Corona-Hilfe 2021 Trägern gewährt werden, die sich am 31. Dezember 2019 bereits in Schwierigkeiten befanden, sofern der Träger nicht Gegenstand eines Insolvenzverfahrens ist und er weder Rettungsbeihilfen noch Umstrukturierungsbeihilfen erhalten hat
- Organisationen, die nicht unter a-h genannt sind
- Schulen in freier Trägerschaft, da sie weiterhin Zuschüsse nach der Ersatzschulzuschussverordnung bekommen.

3. Meine Organisation gehört nicht zu den Antragsberechtigten, ist aber dennoch in einer Notlage. Was kann ich tun?

Bitte informieren Sie sich in diesem Fall über andere Unterstützungsmöglichkeiten etwa des Landes Brandenburg und des Bundes, zum Beispiel unter <https://www.ilb.de/de/covid-19-aktuelle-informationen/>
<https://kkm.brandenburg.de/kkm/de/fragen-und-antworten/>
<https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de>

Fragen zum Antragsverfahren und zum Ablauf

4. Wie stelle ich einen Antrag auf Corona-Hilfe 2021

- Der verbindliche Zuschussantrag ist als Download auf der Website des MBJS abrufbar: mbjs.brandenburg.de.
- Bitte füllen Sie das beschreibbare PDF-Formular elektronisch aus.
- Der ausgefüllte Antrag ist auszudrucken, rechtsverbindlich zu unterschreiben und einschließlich Anlage entweder als Scan oder Foto (als Datei im jpeg- oder pdf-Format) per E-Mail an corona-soforthilfe@mbjs.brandenburg.de oder per Post an das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (MBJS) des Landes Brandenburg bis einschließlich zum 30.11.2021 zu senden.

Hinweis für Sportvereine!

Abweichend davon ist der verbindliche Zuschussantrag für Sportvereine im Land Brandenburg als Download auf der Website des Landessportbundes Brandenburg (www.lsb-brandenburg.de) abrufbar. Der ausgefüllte Antrag ist auszudrucken, rechtsverbindlich von der vertretungsberechtigten Person zu unterschreiben und entweder als Scan oder Foto (als Datei im jpeg- oder pdf-Format) bis einschließlich zum 15.11.2021 per E-Mail an coronahilfe@lsb-brandenburg.de zu senden.

5. Kann ich den Antrag auch per Post einreichen?

Anträge sind vorrangig per E-Mail einzureichen. Nur wenn dies in Ausnahmefällen nicht möglich ist, kann ein Antrag per Post an die im Antragsformular angegebene Adresse gesendet werden. Die Antragstellung vorrangig per E-Mail unterstützt ein zügiges Bearbeitungsverfahren.

6. Erhalte ich eine Antragsbestätigung?

Ja - eine Eingangsbestätigung wird an die E-Mail-Adresse des Absenders versandt. Sollten Sie innerhalb von 3 Arbeitstagen keine Eingangsbestätigung erhalten, melden Sie sich bitte bei den für Ihren Bereich im Antrag benannten Ansprechpartnern.

7. Muss ich meinen Antrag unterschreiben?

Ja - der ausgefüllte Antrag ist rechtsverbindlich von der/den vertretungsberechtigten Person(en) zu unterschreiben.

8. Gibt es Beschränkungen im Hinblick auf die Dateigröße oder das Dateiformat?

Es ist darauf zu achten, dass alle Unterlagen (Antrag und erforderliche Anlagen) in einer E-Mail an corona-soforthilfe@mbjs.brandenburg.de gesendet werden. Der Datenumfang darf maximal 15 MB pro E-Mail betragen. ZIP-Dateien können nicht bearbeitet werden. Bitte füllen Sie das PDF – Formular elektronisch aus.

9. Kann ich eine Corona-Hilfe 2021 des MBJS mehrmals beantragen?

Ja - die Corona-Hilfe 2021 wird für bis zu drei Monate ab dem 01.01.2021, maximal bis zum 31.12.2021 gewährt. Erneute Antragstellungen, die sich auf einen neuen, also vom Erstantrag nicht umfassten Zeitraum von bis zu drei Monaten beziehen, sind möglich.

10. Welche Maßnahmen sollte ich ergreifen, bevor ich diesen Antrag stelle?

Die Corona-Hilfe 2021 nach dieser Richtlinie ist nachrangig zu anderen Hilfen! Voraussetzung für die Leistung der Hilfe ist, dass der Antragsteller alles unternommen hat, um die laufenden Kosten so weit wie möglich zu reduzieren (z. B. durch Kurzarbeit) und die Einnahmen so weit wie möglich zu erhöhen, z. B. zustehende Versicherungsleistungen aus Absicherung von Betriebsunterbrechungen oder Betriebsausfall in Anspruch

genommen hat. Dazu gehört, dass der Betrieb soweit es die Nachfrage und die Corona-Umgangsverordnung zulassen möglichst weitgehend als Normalbetrieb (ggf. mit digitalen Angeboten) stattfindet

Beantragte Leistungen Dritter, darunter andere Hilfen des Landes oder des Bundes, auch wenn sie noch nicht bewilligt und ausgezahlt wurden, sind bei der Antragsstellung anzugeben und werden bei der Ermittlung des Zuschusses angerechnet.

11. Kann ich einen Antrag auf Corona-Hilfe 2021 nach der Richtlinie des MBJS und für andere Hilfsprogramme beispielsweise des Bundes oder des Landes Brandenburg stellen?

Grundsätzlich ist das sogar erforderlich, da die Corona-Hilfe 2021 nach dieser Richtlinie nachrangig zu anderen Hilfen ist (siehe Frage 10). Bitte informieren Sie sich jedoch möglichst im Vorfeld über die jeweiligen Voraussetzungen.

Beantragte Leistungen Dritter, andere Hilfen des Landes oder des Bundes, auch wenn sie noch nicht bewilligt und ausgezahlt wurden, sind bei der Antragsstellung anzugeben und werden bei der Ermittlung des Zuschusses angerechnet. Eine Kumulierung der Corona-Hilfe 2021 nach dieser Richtlinie mit sonstigen staatlichen oder EU-Beihilfen ist zulässig. Die Gesamtsumme aller gewährten Beihilfen darf den Höchstbetrag von 1,8 Millionen Euro nicht übersteigen.

Die Ermittlung, ob Sie den maximal zulässigen Höchstbetrag von 1,8 Millionen Euro bereits erreicht haben, ergibt sich aus der Anlage 2 zum Antrag, in der die bereits erhaltenen Beihilfen aufzulisten sind.

Fragen zum Antragsformular und den einzureichenden Unterlagen

12. Für welchen Zeitraum kann ich die Corona-Hilfe 2021 beantragen?

Als finanzieller Schaden gelten seit dem 01.01.2021 entstandene und voraussichtliche Liquiditätsengpässe.

Die Corona-Hilfe 2021 wird bis zum 31.12.2021 für einen Zeitraum von maximal drei Monaten ab dem 01.01.2021 gewährt. Wiederholte Antragstellungen sind aber möglich. Das bedeutet, dass Sie einen Antrag für drei Monate stellen können z. B. für die Monate Januar, Februar und März anschließend für die Monate April, Mai und Juni etc.

13. Wie ermittle ich die Höhe der zu beantragenden Corona-Hilfe 2021?

Sie entspricht in der Regel der Finanzierungslücke, die sich aus den laufenden Kosten/Verpflichtungen für den Betrieb des Trägers nach Abzug aller verfügbarer Einnahmen (z.B. Zuwendungen, sonstige Hilfen, Kurzarbeitergeld) ergibt. Zur Ermittlung der Finanzierungslücke sind alle erforderlichen Kosten/Verpflichtungen und die ihnen gegenüberstehenden Deckungsmöglichkeiten für den Zeitraum der beantragten Corona-Hilfe im Antrag anzugeben. Sie können also Ihre Finanzierungslücke auf der Basis der drei Monate berechnen, für die Sie die Corona-Hilfe 2021 beantragen.

Beantragte andere Hilfen wie z. B. Kurzarbeitergeld oder andere Hilfen geben Sie bitte als Einnahme an, auch wenn Sie diese noch nicht bewilligt bekommen haben. Andernfalls muss die Bearbeitung Ihres Antrags der MBJS-Corona-Hilfe 2021 so lange ausgesetzt werden, bis entschieden ist, ob Sie andere Hilfen erhalten werden. Sollten andere Hilfen trotz Beantragung nicht gewährt werden, können Sie das dem MBJS melden.

Bei der Antragstellung durch Sportvereine sind zur Berechnung der Liquiditätshilfe Ausgaben nur für den sportlichen Zweck gemäß Sportförderungsgesetz zu berücksichtigen.

Ausgaben die aufgrund von Umsätzen durch Sozialdienstleistungen (Rehabilitationssportverordnungen), die durch Abrechnung über die Rehabilitationsträger (Krankenkassen etc.) entstehen, werden nicht ausgeglichen.

14. Handelt es sich bei der Abfrage zur Höhe der Finanzlücke um eine Ist-Betrachtung oder können auch zu erwartende Engpässe eingetragen werden?

Der existenzbedrohliche Liquiditätsengpass darf erst nach dem 01.01.2021 entstanden sein.

Auch Schäden, die für den unter Nummer 12 genannten Zeitraum noch erwartet werden, können angegeben werden. Die in zu erwartenden Schäden sind plausibel zu schätzen (Planung).

15. Was ist ein existenzbedrohlicher Liquiditätsengpass?

Dieser wird angenommen, wenn der Antragsteller durch die Corona-Pandemie in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten ist, die seine Existenz bedrohen. Die fortlaufenden Einnahmen (u.a. auch Corona-Hilfen, Kurzarbeitergeld, Mitgliedsbeiträge...) unter Zuhilfenahme der bestehenden verfügbaren finanziellen Mittel (insbesondere nicht zweckgebundene Rücklagen) reichen voraussichtlich nicht aus, um die Verbindlichkeiten aus den fortlaufenden Personal- und Sachkosten im unter Nummer 12 genannten Zeitraum zu zahlen. Der Fortbestand der antragstellenden Organisation ist dadurch akut gefährdet. Zu den verfügbaren Mitteln zählen vorhandene Rücklagen, außer sie sind zweckgebunden z. B. für notwendige Investitionen, Instandhaltung, Personalrücklagen oder Verbindlichkeiten für Kredite.

16. Welche Unterlagen muss ich zum Antrag einreichen?

- Vollmacht oder ein Nachweis der Vertretungsberechtigung des Vereins (z.B. Vereinsregisterauszug)
- Kopie/Foto des Personalausweises (Vor- und Rückseite) der vertretungsberechtigten Person(en)
- Satzung
- Nachweis der Gemeinnützigkeit
- den von der Mitgliederversammlung oder einem vergleichbaren Verbandsgremium zuletzt beschlossenen Haushalts- oder Wirtschaftsplan, aus dem sich die laufenden Personal- und Sachkosten vor der Corona-Pandemie ergeben
- Nachweis des Liquiditätsengpasses mit geeigneten Mitteln (z.B. Kontoauszug des Trägers, Kontoauszug für die Kostenstelle des Betriebsteils, ausführliche Darstellung des Liquiditätsengpasses, eine Bestätigung des Wirtschaftsprüfers etc.)
- ggf. Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII
- Ab einer Höhe von 10.000 Euro beantragter monatlicher Hilfe ist die Glaubhaftmachung der monatlichen Betriebskosten sowie des Liquiditätsengpasses durch die Bestätigung eines Steuerberaters oder Wirtschaftsprüfers erforderlich.
- Andere Träger von Einrichtungen für Leistungen nach §§ 11 bis 14 SGB VIII, die eine Hilfe für eine ihrer Einrichtungen (wirtschaftlich eigenständige Betriebsteile) beantragen, haben geeignete Nachweise darüber zu erbringen, dass a) der Bestand der Einrichtung wegen der Corona-Pandemie akut gefährdet ist, b) der Träger über keine frei verwendbaren Mittel verfügt, um diese Einrichtung fortzuführen und c) die Mittelverwendung ausschließlich für die geförderte Einrichtung vorgesehen wird.

17. Einige der genannten Unterlagen wie die Satzung oder der Nachweis der Gemeinnützigkeit liegen im MBJS bereits vor. Muss ich diese erneut einreichen?

Soweit sich keine Änderungen ergeben haben, sind diese Unterlagen entbehrlich, wenn bereits ein Antrag nach der RL-MBJS-Corona-Soforthilfe oder nach der RL-MBJS-Corona-Überbrückungshilfe gestellt wurde oder es sich um eine wiederholte Antragstellung nach der RL-MBJS-Corona-Hilfe 2021 handelt.

Ein Nachweis des Liquiditätsengpasses mit geeigneten Mitteln (z.B. Kontoauszug) ist auch bei wiederholter Antragstellung erforderlich.

18. Mit welchen Dokumenten kann ich mich legitimieren (Personalausweis, Reisepass etc.)?

Es wird nur der Personalausweis, ein vorläufiger Personalausweis oder der Reisepass in Verbindung mit der Meldebescheinigung als Legitimationsdokument akzeptiert.

19. Welche Haushaltsunterlagen muss ich vorlegen?

Einzureichen ist der letzte von der Mitgliederversammlung oder einem vergleichbaren Gremium beschlossene Haushalts- oder Wirtschaftsplan, aus dem sich die laufenden Personal- und Sachkosten vor der Corona-Krise ergeben, also möglichst der Jahresabschluss 2019 und/oder der Plan 2020. Weiterhin ist ein geeigneter Nachweis des Liquiditätsengpasses einzureichen (z. B. Kontoauszug des Trägers, Kontoauszug für die Kostenstelle des Betriebsteils, eine ausführliche Darstellung des Liquiditätsengpasses, eine Bestätigung des Wirtschaftsprüfers etc.).

20. Muss/kann ich nachweisen, dass der Träger/Verein zum 31.12.2019 wirtschaftlich stabil war?

Ja, dies erfolgt im Rahmen der subventionserheblichen Eigenerklärung im Antragsformular.

21. Was passiert, wenn ich nicht alle erforderlichen Unterlagen beim MBJS eingereicht habe?

Anträge können nur unter dem Vorbehalt vollständiger Unterlagen bearbeitet werden. Die fehlenden Unterlagen werden durch die Bearbeitenden im MBJS nachträglich angefordert. Sollten Sie die angeforderten Unterlagen nachsenden, geben Sie die in der Eingangsbestätigung zugewiesene Bearbeitungsnummer in der Betreffzeile der E-Mail an.

Fragen zum Bescheid

22. Erhalte ich eine Benachrichtigung, sobald mein Antrag genehmigt wurde?

JA, ein Bescheid wird elektronisch übersandt. Dazu ist unbedingt eine gültige E-Mail-Adresse anzugeben. Die genehmigte Corona-Hilfe 2021 wird danach zeitnah direkt auf das angegebene Konto überwiesen.

23. Muss ich nach Eingang des Bescheides noch etwas tun, damit der Zuschuss ausgezahlt wird?

NEIN - der Antrag auf Gewährung der Corona-Hilfe 2021 gilt gleichzeitig als Auszahlungsantrag.

24. Ist der erhaltene Zuschuss zu versteuern?

Bitte besprechen Sie die individuelle Situation mit einem Steuerberater. Grundsätzlich ist die Corona-Hilfe 2021 ein Zuschuss und im Rahmen der gemeinnützigen steuerlichen Regelungen steuerfrei.

25. Ist ein Verwendungsnachweis einzureichen?

- NEIN - Die Corona-Hilfe 2021 gilt mit der Auszahlung grundsätzlich als zweckentsprechend verwendet. Es wird kein gesonderter Verwendungsnachweis gefordert.
- Das MBJS als Bewilligungsbehörde behält sich vor, die zweckentsprechende Verwendung der Corona-Hilfe 2021 stichprobenartig und bei Vermutung zweckfremder Nutzung zu prüfen. Auf Verlangen sind erforderliche Auskünfte zu erteilen. Die Einsicht in Bücher und Unterlagen sowie Prüfungen sind zu gestatten. Daher müssen alle für den Zuschuss relevanten Unterlagen 10 Jahre lang ab der Gewährung des Zuschusses aufbewahrt werden.

26. Mein Schaden ist nicht in voller Höhe eingetreten, was muss ich nun beachten?

Sollte der tatsächlich entstandene Schaden geringer sein als die erhaltene Corona-Hilfe 2021 und damit eine Überkompensation auftreten, ist die zu viel erhaltene Corona-Hilfe 2021, unter Angabe Ihrer Antragsnummer im Verwendungszweck der Überweisung, zurückzuzahlen an:

Kontoinhaber:	Landeshauptkasse Potsdam,
Kreditinstitut:	Landesbank Hessen-Thüringen (Helaba)
IBAN:	DE87 3005 0000 7110 4026 04
BIC-SWIFT:	WELADEDXXX
Verwendungszweck:	MBJS-Corona-Hilfe 2021 + Antragsnummer

27. Meine Frage ist noch nicht beantwortet. Wie gehe ich nun vor?

Das Antragsformular enthält zusätzliche Hinweise als Erläuterung zu den jeweiligen Angaben.

Handelt es sich um eine Frage, die nur einen Teilbereich der Corona-Hilfe 2021 betrifft, dann prüfen Sie bitte, ob Ihre Frage unter B) – D) erfasst wird.

Ansonsten wenden Sie sich bitte direkt an die für Ihren Bereich im Antragsformular benannten Ansprechpartner.

B) Weitere Fragen zur Corona-Hilfe 2021, speziell für den Bereich Kinder- und Jugendhilfe

28. Wann ist eine Kinder- und Jugendberufshilfe überörtlich tätig?

Sie sind überörtlich tätig, wenn Ihre Gäste nicht nur aus dem Landkreis kommen, in dem Ihre Einrichtung gelegen ist. Wichtig dabei ist, dass Sie mit Ihrem Träger im Land Brandenburg ansässig sein müssen und sich Ihre Beherbergungseinrichtung im Land Brandenburg befindet.

29. Was sind die Jugendbildungsstätten nach Ziffer 5.4.5. der Richtlinie zur Förderung der Jugendbildung und Jugendbegegnung?

Das sind die Jugendbildungsstätten der landesweit tätigen Jugendverbände im Sinne des § 12 („Jugendverbandsarbeit“) SGB VIII - Kinder- und Jugendhilfe und die Jugendbildungsstätten mit einem spezifischen pädagogischen Profil, d. h. die Jugendbildungsstätten

ten, die eine langjährige besondere Fachexpertise auf dem Gebiet des interreligiösen Dialogs und der Begegnung von jüdischen und nicht-jüdischen jungen Menschen beziehungsweise auf dem Gebiet der politischen Bildung im deutsch-polnischen Kontext und der gendersensiblen und geschlechterreflektierten Diversitäts-Bildung haben.

30. Was sind „andere Träger von Einrichtungen für Leistungen nach §§ 11 bis 14 SGB VIII“?

Sie sind ein Träger und haben eine oder mehrere andere Einrichtungen, die Angebote der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit, der Jugendverbandsarbeit oder des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes vorhalten. Sie können dann einen Antrag auf Corona-Hilfe 2021 stellen, wenn Sie als Träger in wirtschaftliche Not geraten sind etwa dadurch, dass Sie in den Einrichtungen keine Einnahmen durch Veranstaltungen etc. erwirtschaften können oder andere Einnahmen wie Spenden oder Förderung durch örtliche Wirtschaftsunternehmen weggefallen sind. Wichtig ist jedoch, dass die wirtschaftliche Not nicht dadurch entstanden ist, dass Sie eingeplante Zuwendungen nicht erhalten haben.

Andere Träger von Einrichtungen für Leistungen nach §§ 11 bis 14 SGB VIII, die eine Hilfe für eine ihrer Einrichtungen (wirtschaftlich eigenständige Betriebsteile) beantragen, haben geeignete Nachweise darüber zu erbringen, dass a) der Bestand der Einrichtung wegen der Corona-Pandemie akut gefährdet ist, b) der Träger über keine frei verwendbaren Mittel verfügt, um diese Einrichtung fortzuführen und c) die Mittelverwendung ausschließlich für die geförderte Einrichtung vorgesehen wird.

C) Weitere Fragen zur Corona-Hilfe 2021, speziell für den Bereich Weiterbildung

31. Wie kann ich als Träger einer gemeinnützigen Weiterbildungseinrichtung prüfen, ob diese nach dem Brandenburgischen Weiterbildungsgesetz anerkannt ist?

Bei einer Anerkennung nach dem Brandenburgischen Weiterbildungsgesetz liegt ein Anerkennungsbescheid für die Einrichtung vor. Bitte überprüfen Sie dies ggf. vor Antragstellung anhand Ihrer Unterlagen.

32. Meine Weiterbildungsveranstaltung ist für die Bildungsfreistellung in Brandenburg anerkannt. Gehöre ich damit zu den Antragsberechtigten?

Ein Anerkennungsbescheid für die Bildungsfreistellung Brandenburg bezieht sich auf die jeweilige Veranstaltung und berechtigt nicht zur Antragstellung im Sinne dieser Richtlinie. Nur wenn gleichzeitig die Einrichtung nach dem Brandenburgischen Weiterbildungsgesetz anerkannt ist, ist der Träger dieser anerkannten Einrichtung antragsberechtigt.

D) Weitere Fragen zur Corona-Hilfe 2021, speziell für den Bereich außerschulische Lernorte

33. Woran erkenne ich, dass meine gemeinnützige Organisation ein überregional wirksamer außerschulischer Lernort ist?

- Schülerinnen und Schüler sammeln am außerschulischen Lernort (Schule am anderen Ort) unter pädagogischer Begleitung mindestens einer Lehrkraft Erfahrungen und erwerben entsprechendes Wissen darüber; es besteht ein schulischer Kontext (also nicht z. B. Jugendfreizeit- und Erholungsangebote)
- Prinzipien und Leitgedanke sind Lebensnähe des Unterrichts, ganzheitliches Lernen sowie der handlungsorientierte Umgang mit Lerngegenständen

- zielgruppenbezogene Ausrichtung sowie methodisch und didaktisch aufbereitete Programme
- Schulen ermöglichen außerschulisches Lernen im Rahmen von Exkursionen, Besichtigungen oder Unterrichtsgängen
- Orte werden erst durch die intentionale Einbindung in den Unterricht zu außerschulischen Lernorten

Dieses spezifische Angebot für Schülerinnen und Schüler mit direktem schulischen/curricularem Bezug ist wesentlicher Schwerpunkt der Arbeit und wirkt über die Region des Standortes hinaus ins Land Brandenburg.

34. *Erhalte ich den Zuschuss auch, wenn ich durch eine andere Landesbehörde finanziell unterstützt werde?*

Dies muss entsprechend anhand Ihrer Angaben und ggf. in Abstimmung mit der Behörde geprüft werden.

Die Corona-Hilfe 2021 nach dieser Richtlinie ist nachrangig zu anderen Hilfen! Voraussetzung für die Leistung der Corona-Hilfe 2021 ist, dass der Antragsteller alles unternommen hat, um die laufenden Kosten so weit wie möglich zu reduzieren.

E) Weitere Fragen zur Corona-Hilfe 2021 des MBJS, speziell für den Bereich Sport

35. *Ich bin ein Sportverein in Brandenburg. Kann ich auch einen Antrag stellen, wenn ich nicht Mitglied im Landessportbund bin?*

Ja - wenn der Verein den gemeinnützigen Zweck [Förderung des Sports] gemäß Satzung und Gemeinnützigkeitsbestätigung verfolgt und seinen Sitz im Land Brandenburg hat.

36. *Wie stelle ich einen Antrag auf Corona-Hilfe 2021 des MBJS beim Landessportbund?*

- Der verbindliche Zuschussantrag ist als Download auf der Website des Landessportbundes Brandenburg (www.lsb-brandenburg.de) abrufbar.
- Der ausgefüllte Antrag ist auszudrucken, rechtsverbindlich zu unterschreiben und entweder als Scan oder Foto (als Datei im jpeg- oder pdf-Format) bis einschließlich zum 15.11.2021 per E-Mail an coronahilfe@lsb-brandenburg.de zu senden.

37. *Gibt es Beschränkungen im Hinblick der Berechnung der Corona-Hilfe 2021?*

Ja - Bei der Antragstellung durch Sportvereine sind zur Berechnung der Liquiditätshilfe Ausgaben nur für den sportlichen Zweck gemäß Sportförderungsgesetz zu berücksichtigen. Ausgaben die aufgrund von Umsätzen durch Sozialdienstleistungen (Rehabilitations-sportverordnungen), die durch Abrechnung über die Rehabilitationsträger (Krankenkassen etc.) entstehen, werden nicht ausgeglichen.

38. *Gibt es Beschränkungen im Hinblick auf die Dateigröße oder das Dateiformat für Anträge an den Landessportbund?*

Es ist darauf zu achten, dass alle Unterlagen (Antrag und erforderliche Anlagen) in einer E-Mail an coronahilfe@lsb-brandenburg.de gesendet werden. Der Datenumfang darf maximal 15 MB pro E-Mail betragen. ZIP-Dateien können nicht bearbeitet werden.

39. *Was passiert, wenn ich nicht alle Unterlagen beim Landessportbund (LSB) eingereicht habe?*

Anträge können nur unter dem Vorbehalt vollständiger Unterlagen bearbeitet werden. Die fehlenden Unterlagen werden durch den LSB nachträglich angefordert. Sollten Sie die

angeforderten Unterlagen nachsenden, geben Sie in jedem Fall die vom LSB erteilte Antragsnummer und LSB-Vereinsnummer in der Betreffzeile der E-Mail an.

40. Was mache ich, wenn ich bereits versandte Unterlagen ändern oder vergessene Unterlagen nachsenden möchte?

Unter Angabe Ihrer LSB-Vereinsnummer können Sie Korrekturen oder Ergänzungen via E-Mail nachreichen.

41. Kann der Vereinsregisterauszug und die Gemeinnützigkeitsbestätigung beim Landessportbund nachgereicht werden?

- NEIN - diese sind zwingend notwendig bei der Antragstellung. Ohne diese Dokumente kann der Antrag nicht bearbeitet werden. Vereinsregisterauszüge sollten nicht älter als ein Jahr sein. Ist das dennoch der Fall, benötigen wir einen Vermerk (handschriftlich), dass die Angaben unverändert gültig sind.
- Der Gemeinnützigkeitsnachweis (Anlage zum Körperschaftssteuerbescheid) darf nicht älter als 3 Jahre sein.